

12.12.2002

Entschließungsantrag

der Fraktion der FDP

**zu dem Gesetz zur tariflichen Entlohnung bei öffentlichen Aufträgen im Land Nordrhein-Westfalen (Tariftreuegesetz Nordrhein-Westfalen - TariftG NRW)
- Drucksache 13/2965 -**

Tariftreue und weitere vergabefremde Kriterien haben im öffentlichen Vergaberecht nichts zu suchen

- I. Der von der Landesregierung eingebrachte Entwurf für ein Tariftreuegesetz ist aus ordnungspolitischer und rechtlicher Sicht sowie mit Blick auf die Folgen für die nordrhein-westfälische Wirtschaft und die öffentlichen Haushalte abzulehnen. Dies hat auch die vom Ausschuss für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie durchgeführte Anhörung von Sachverständigen deutlich gemacht.
 - Die vorgeschlagene Tariftreuregelung führt unbestritten zu einer Verteuerung öffentlicher Bauaufträge. Im Gesetzentwurf nennt die Landesregierung selbst eine Größenordnung von 5 %. Hinzu kommen nicht unerhebliche Verwaltungskosten beim Vollzug des Gesetzes.
 - Im ÖPNV ist mit einer deutlichen Verteuerung und damit zwangsläufig auch zu einer Einschränkung des Angebotes zu rechnen. Die Existenz privater Verkehrsunternehmen und ihrer Beschäftigten wäre dadurch massiv bedroht.
 - Durch das Gesetz werden bewährte Tarifstrukturen zerstört und rechtmäßig erworbene Wettbewerbsvorteile zunichte gemacht.
 - Das Tariftreuegesetz ist verfassungsrechtlich bedenklich, weil zahlreiche Argumente dafür sprechen, dass es gegen die negative Koalitionsfreiheit nach Artikel 9 Abs. 3 GG und gegen den Grundsatz der Berufsfreiheit nach Artikel 12 Abs. 1 GG verstößt.

Datum des Originals: 12.12.2002/Ausgegeben: 13.12.2002

Die Veröffentlichungen des Landtags sind fortlaufend oder auch einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen.

- Das Tariftreuegesetz ist europarechtlich bedenklich, weil zahlreiche Argumente dafür sprechen, dass der Europäische Gerichtshof einen Verstoß gegen die Dienstleistungsfreiheit nach Artikel 49 EG-Vertrag feststellen wird.
- II. Der Landtag NRW fordert die Landesregierung auf,
- das Ziel des Vergaberechts, eine wirtschaftliche und sparsame, transparente und mittelstandsgerechte Beschaffung zu organisieren, beizubehalten und zu stärken;
 - keine neuen Marktregulierungen über Änderungen des öffentlichen Vergaberechts einzuführen;
 - von allen Versuchen, das öffentliche Vergaberecht durch vergabefremde Kriterien für andere Zwecke zu instrumentalisieren, abzusehen;
 - das Tariftreuegesetz unverzüglich zurückzuziehen.
- III. Eine sorgfältige Beratung des Gesetzentwurfs in den Ausschüssen des Landtags, die angesichts der weitreichenden Auswirkungen dringend geboten gewesen wäre, hat nicht stattgefunden.

Der mitberatende Ausschuss für Arbeit, Gesundheit, Soziales und Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge hat über den Gesetzentwurf nicht abschließend beraten und abgestimmt, weil davon ausgegangen wurde, dass die Beratung auf der ersten Sitzung im Jahr 2003 durchgeführt werden könnte.

Der mitberatende Verkehrsausschuss hat sich am 28. November 2002 erstmalig mit dem Tariftreuegesetz beschäftigt. Trotz der ganz erheblichen Auswirkungen auf den ÖPNV konnte der Gesetzentwurf nicht in Ruhe zu Ende diskutiert werden, weil der Sitzungsraum zu der Zeit für einen anderen Ausschuss reserviert war. Eine Reihe von kritischen Nachfragen des verkehrspolitischen Sprechers der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen, Peter Eichenseher, zur Umsetzung des Tariftreuegesetzes im ÖPNV blieben im Verkehrsausschuss unbeantwortet. Der Antrag der FDP-Fraktion, das Tariftreuegesetz auf der nächsten Sitzung des Verkehrsausschusses sorgfältig zu beraten, wurde abgelehnt. Die Beratung wurde daraufhin abrupt beendet und die Abstimmung der Änderungsanträge vorgenommen. Die Schlussabstimmung über den Gesetzentwurf an sich wurde in dem ganzen Trubel versäumt. Diesem chaotischen Beratungsverfahren wurde schließlich mit einer fehlerhaften Beschlussvorlage (Drucksache 13/3321) die Krone aufgesetzt. Der Verkehrsausschuss hat in seiner Sitzung nämlich keineswegs „eilvernehmlich kein Votum abgegeben“, sondern die Änderungsanträge der Koalitionsfraktionen mit den Stimmen der SPD und des Parlamentarischen Geschäftsführers der Fraktion von Bündnis 90/Die Grünen, Johannes Rimmel, und bei Nichtbeteiligung von Herrn Eichenseher, beschlossen.

Dem federführenden Ausschuss für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie wurde auf seiner Sitzung am 27. November 2002 ein erster Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen vorgelegt. Auf der Sitzung am 4. Dezember 2002 hat der wirtschaftspolitische Sprecher der SPD-Fraktion, Werner Bischoff, diesen Änderungsantrag noch einmal mündlich verändert. Die Vorschrift des § 2 Abs. 2, die das Verfahren bei Konkurrenz mehrerer einschlägiger Tarifverträge regelt, wurde dahingehend geändert, dass bei der Abwägung, welcher Tarifvertrag anzuwenden ist, maßgeblich solche Tarifverträge zu berücksichtigen sind, die mindestens 25 % der Arbeitnehmer erfassen. Für die Landesregierung machte Staatssekretär Jörg Bickenbach darauf aufmerksam, dass diese Vorschrift Probleme im Gesetzesvollzug bereiten könnte. Zu befürchten sei angesichts der Formulierung von der Gesetzestechnik her, „dass hier ein

breites Einfallstor für Anfechtungsklagen von Vergaben aufgemacht werden könnte". Weiter führte er aus, dass der geänderte Änderungsantrag eine Reihe von redaktionellen Fehlern enthielt, die dann während der Sitzung mündlich korrigiert wurden. Spätestens zu diesem Zeitpunkt war völlig unklar, in welcher Fassung der Änderungsantrag gestellt wurde. Dennoch wurde er mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen angenommen, nachdem der Antrag der FDP-Fraktion, die abschließende Beratung und Abstimmung zu verschieben, abgelehnt worden war.

- IV. Der Landtag NRW wird bei künftigen Gesetzesgebungsverfahren sicherstellen, dass die Beratungen in den Ausschüssen nicht unter unnötigem Zeitdruck stehen und mit der gebotenen Sorgfalt erfolgen können.

Dr. Ingo Wolf

und Fraktion